



Allgemeine Reisebedingungen für die Teilnahme an der **Mehrgenerationenfahrt** nach Oese und zur Gedenkstätte Lager Sandbostel vom 30. bis 31. Mai 2026

1. Anmeldung

Der Reisevertrag kommt mit dem Eingang der vollständigen Anmeldung und der digitalen Unterschrift des*der Anmeldenden bzw. seiner*ihrer gesetzlichen Vertreter*innen zwischen diese*r bzw. diesen und der Ev.-luth. Lister Kirchengemeinde (Veranstalterin) zustande.

2. Zahlung des Reisepreises

Der Reisepreis für die zweitägige Reise beträgt aufgrund der großzügigen Förderung durch Landeskirche („Fonds Frieden stiften“) und der „Lister Kirchen Stiftung“ pro Person 50,00 Euro. Der Reisepreis wird nach Zusendung der Rechnung im Frühjahr fällig und muss bis zum 1. Mai 2026 durch Überweisung an den Ev.-luth. Kirchenkreis Hannover beglichen werden. Zahlungsdetails werden mit der Rechnung mitgeteilt.

3. Rücktritt vor Reisebeginn

Der*die Anmeldende ist berechtigt, jederzeit vor Beginn der Fahrt von der Teilnahme zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich per Email an die Ev.-luth. Lister Kirchengemeinde (bspw. an gedenkstaettenfahrt@lister-kirchen.de) zu erklären. Maßgeblich für die evtl. Erhebung von Ausfallgebühren ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung bei der Veranstalterin. Soll der Rücktritt einer angemeldeten Person erklärt werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, muss dies durch eine*en Erziehungsberechtigte*n geschehen. Die bloße Nichtzahlung des Reisepreises ist keine Rücktrittserklärung!

Die Ev.-luth. Lister Kirchengemeinde kann für bereits getroffenen Aufwendungen (Vorbuchungen etc.) einen angemessenen pauschalen Ersatzpreis („Stornokosten“) unter Berücksichtigung einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung verlangen.

Die pauschalen Ersatzkosten für die Nicht-Teilnahme an der Mehrgenerationenfahrt betragen in Prozent vom Teilreisepreis:

bis 31 Tage vor Fahrtbeginn	(29. April 2026)	5 %
bis 21 Tage vor Fahrtbeginn	(9. Mai 2026)	30 %
bis 14 Tage vor Fahrtbeginn	(16. Mai 2026)	50 %
bis 7 Tage vor Fahrtbeginn	(23. Mai 2026)	65 %
ab 7 Tage bis zum Fahrtbeginn	(ab 24. Mai 2026)	80 %
und bei Nichtantritt zur Fahrt		90 %

Der*dem Anmeldenden wie auch der Veranstalterin bleibt der Nachweis unbenommen, dass der Veranstalterin kein Schaden entstanden ist oder der tatsächliche Schaden geringer oder höher ist als die pauschale Entschädigung. Die Veranstalterin ist auf Verlangen der*des Anmeldenden bzw. der*des Teilnehmenden verpflichtet, die Höhe der Entschädigung zu begründen. Dem*der Angemeldeten ist bewusst, dass aufgrund von Fördermitteln Dritter die Reisekosten vom Reisepreis allein nicht gedeckt werden und der bei der Veranstalterin im Rücktrittfall verbleibende Schaden höher sein kann als der vom Anmeldenden bezahlte Reisepreis.

4. Leistungen

Im Reisepreis sind Transportkosten (von Hannover nach Basdahl-Oese sowie vor Ort zwischen Basdahl-Oese und Sandbostel), Unterbringung im Mehrbettzimmer (Einzelzimmerbuchung ist – wenn verfügbar – gegen Aufpreis von 15 EUR möglich), Vollverpflegung (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) sowie Materialkosten. Die Veranstalterin übernimmt keine Haftung bei vorsätzlich verschuldeten Personen- oder Sachschäden.

Der Veranstalterin bzw. den Leitenden obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmenden, wenn diese nicht von Erziehungsberechtigten oder solchen, die dazu bevollmächtigt sind, begleitet werden. Dem*der gesetzlichen Vertreter*in ist bekannt, dass hierfür eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (Krankheiten, Notwendigkeit zur Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungsbedürfnisse etc.) der Teilnehmenden erforderlich ist.

Die Veranstalterin kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen oder wenn diese für den*die Teilnehmende*n als zumutbar anzusehen sind. Die Veranstalterin behält sich Erhöhungen des ausgeschriebenen oder vereinbarten Reisepreises aufgrund einer bei Vertragsschluss noch nicht eingetretenen oder für ihn nicht vorhersehbaren Erhöhung der Beförderungskosten infolge einer Erhöhung der Treibstoff- oder Energiekosten, der Steuern oder Abgaben für bestimmte Reiseleistungen vor. Preiserhöhungen sind nicht erheblich, wenn sie 8% des Reisepreises nicht übersteigen. Im Falle der erheblichen

Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als 8% hat die Veranstalterin den Anmeldenden unverzüglich, spätestens jedoch 20 Tage vor Fahrtantritt, davon in Kenntnis zu setzen; spätere Änderungen sind nicht zulässig. Der*die Anmeldende ist dann berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten. Er*sie hat diesen Wunsch unverzüglich nach der Erklärung der Veranstalterin diesem gegenüber geltend zu machen.

Ebenfalls kann der*die Anmeldende eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit die vorgenannten Kosten, Steuern oder Abgaben zu niedrigeren Kosten für die Veranstalterin führen. Hat der*die Anmeldende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag bezahlt, ist der Mehrbetrag von der Veranstalterin zu erstatten. Entstandene Verwaltungsausgaben können vom Erstattungsbetrag abgezogen werden; diese sind von der Veranstalterin auf Verlangen nachzuweisen. Leistungs- und Preisänderungen sind den Anmeldenden auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich mitzuteilen.

5. Rücktritt der Veranstalterin vor Reisebeginn

Die Veranstalterin kann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten

- a) wenn die*der Anmeldende oder der*die Teilnehmende seine vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere der Reisepreis nicht fristgerecht gemäß verbindlicher Ankündigung bezahlt wird.
- b) wenn wesentliche Umstände über Teilnehmenden bekannt werden, die eine geordnete oder sichere Durchführung der Reise für die Gruppe gefährden könnten.

Der ggf. bereits geleistete Reisepreis ist in diesen Fällen ganz oder in Teilen entsprechend der Fristenregelung bei „Rücktritt durch den*die Anmeldende*n“ zu erstatten. Weitere Ansprüche der*des Anmeldenden sind ausgeschlossen.

6. Rücktritt im Falle unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände

Wird die Durchführung der Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer, unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände (z.B. Krieg, innere Unruhen, Streiks, Naturkatastrophen, hoheitliche Anordnungen, Epidemien, Pandemien, Ausbruch von Krankheiten etc.) wesentlich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so sind beide Seiten zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt. In diesem Fall kann die Ev.-luth. Lister Kirchengemeinde für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Leistungen eine Entschädigung verlangen.

Die Veranstalterin ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, den*die Teilnehmende zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen die Veranstalterin und die*der Angemeldete je zur Hälfte. Im Übrigen fallen die Mehrkosten der*dem Angemeldeten zur Last.

7. Kündigung der Veranstalterin

Die Veranstalterin bzw. die hauptamtlich Leitenden der Reise als deren bevollmächtigte Vertreter*innen können nach vorheriger Rücksprache mit Erziehungsberechtigten von Teilnehmenden den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen oder die Teilnahme ohne Einhaltung einer Frist beenden, wenn der*die Teilnehmende die Durchführung der Reise ungeachtet einer vorherigen Abmahnung der hauptamtlichen Leitung so nachhaltig stört, dass die Veranstalterin seine Aufsichtspflicht gegenüber den anderen Teilnehmenden oder die weitere schadensfreie Durchführung der Reise nicht mehr gewährleisten kann oder wenn sich der*die Teilnehmende ungeachtet einer Abmahnung der hauptamtlichen Leitung sonst in einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Pauschalreisevertrages gerechtfertigt ist. In besonders gravierenden Fällen bedarf es für die sofortige Kündigung des Pauschalreisevertrages keiner vorherigen Abmahnung. Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung des*der Teilnehmenden nach einer Kündigung sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden der*dem Anmeldenden bzw. der*dem Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt. In diesem Fall behält die Ev.-luth. Lister Kirchengemeinde als Veranstalterin den Anspruch auf den vollen Reisepreis; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die sie aus einer Erstattung oder einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

8. Hauptamtliche Leitung

Die Reise wird durch eine*n hauptamtliche*n Vertreter*in der Ev.-luth. Lister Kirchengemeinde geleitet. In gravierenden Fragen bzgl. der Teilnahme bzw. deren Beendigung oder der Kündigung des Vertrags ist er*sie entscheidungsberechtigt. In Fragen der Aufsicht teilt er sich die Weisungsbefugnis mit einem Team aus ehrenamtlichen Begleiter*innen. Den Anweisungen der Leitung und des Leitungsteams ist Folge zu leisten.

9. Versicherungen

Die Veranstalterin hat für die Teilnehmenden eine Unfall- und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Letztere tritt jedoch nur bei Schäden gegenüber Dritten ein, nicht bei Schäden, die sich die Teilnehmenden

untereinander zufügen und gilt nur subsidiär zu anderen bestehenden Versicherungen. Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus dem Verlust oder Abhandenkommen von Sachen aller Art. Die Veranstalterin empfiehlt ggf. den Abschluss eigener zusätzlicher Versicherungen (Reiserücktrittskosten, Reisegepäck, Haftpflicht, etc.), um die mit der Anmeldung verbundenen Risiken zu mindern.

10. Haftung der Veranstalterin

Die vertragliche Haftung der Veranstalterin für Schäden der*des Teilnehmenden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis, soweit ein solcher Schaden von der Veranstalterin nicht schuldhaft herbeigeführt wird oder soweit die Veranstalterin für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Bei Schäden durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände, durch vorwerfbar fehlerhafte Angaben in der Fahrtanmeldung oder infolge von vorwerfbaren Verstößen der*der Teilnehmenden gegen Anordnungen der hauptamtlichen Leitung, übernimmt die Veranstalterin keinerlei Haftung. Sie haftet auch nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten der*des Teilnehmenden verursacht werden. Sie haftet ferner nicht für Leistungsstörungen, Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

11. Pflichten der*des Anmeldenden und der*des Teilnehmenden

Bei auftretenden Schwierigkeiten ist jede*jeder Teilnehmende verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu deren Behebung beizutragen und evtl. Schäden für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten. Sie*er ist verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der hauptamtlichen Leitung bzw. der Veranstalterin mitzuteilen und diesen eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder von der hauptamtlichen Leitung bzw. der Veranstalterin ernsthaft verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Reisevertrags durch ein besonderes Interesse der*des Teilnehmenden gerechtfertigt wird. Kommt eine*ein Teilnehmende*r dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so stehen ihr*ihm oder der*dem Anmeldenden Ansprüche insoweit nicht zu.

Die Leitung der Reise ist beauftragt und verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Ansprüche der*des Anmeldenden wegen Reisemängeln nach den §§ 651 i bis j des Bürgerlichen Gesetzbuches verjähren nach Ablauf von zwei Jahren ab dem vertraglich vorgesehenen Ende der Reise.

12. Datenschutz und Veröffentlichungen

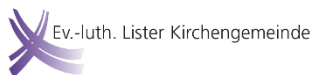
Die Veranstalterin versichert die vertrauliche Behandlung der Daten der*des Anmeldenden und der*des Teilnehmenden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie die Löschung der Daten, sofern diese nicht mehr für die Abwicklung der Reise erforderlich sind. Sie erteilt der*dem Anmeldenden auf Anfrage Auskunft, welche ihrer*seiner Daten bei ihm gespeichert sind. Die Verwendung von Daten zu Werbezwecken oder die Weitergabe von Daten an Dritte ohne Einwilligung der*des Anmeldenden ist ausgeschlossen außer an Unternehmen und Personen, die mit der Erbringung von Leistungen der Reise beauftragt sind.

Fotos von der Mehrgenerationenfahrt dürfen auf der Homepage der Ev.-luth. Lister Kirchengemeinde und des Ev.-luth. Kirchenkreis Hannover, im Gemeindebrief Ev.-luth. Lister Kirchengemeinde sowie auf den Social-Media-Kanälen beider Körperschaften veröffentlicht werden, wenn der*die Anmeldende dieser Veröffentlichung nicht ausdrücklich zu Beginn der Reise widerspricht. Eine entsprechende schriftliche Abfrage wird zu Beginn der Reise durchgeführt und kann während der Fahrt auch nachträglich widerrufen werden.

13. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Pauschalreisevertrags oder dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht. Gerichtsstand der Veranstalterin ist Hannover.

Hannover, 4. September 2025



Veranstalterin der Mehrgenerationenfahrt:

Ev.-luth. Lister Kirchengemeinde

Wöhlerstraße 13

30163 Hannover

Tel. 0511 – 66 96 22

gemeindebuero@lister-kirchen.de

gedenkstaettenfahrt@lister-kirchen.de